[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **7 (1917)**

Heft 31

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 31. VII. Jahrgang. Zürich, den 4. August 1917.

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz"
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse"

Abonnements: Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 25.—
Insertionspreis: Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO" A.-G., Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag ▫ Parait le samedi

Redaktion: Paul E. Eckel, Emil Schäfer, Edmond Bohy, Lausanne (f. d. französ. Teil), Dr. E. Utzinger. Verantwortl. Chefredaktor: Dr. Ernst Utzinger.

Zensur und Gesetzgebung in ausländ. Staaten.

Zusammengestellt von Dr. Ernst Utzinger in Zürich.

(Schluss.)

III. In ITALIEN:

Erlaß des Italienischen Ministeriums des Innern betr. die Filmzensur vom 20. Februar 1913.

Die Erlaubnis zu einer kinematographischen Vorführung darf erst erteilt werden, wenn sie vorher vor demjenigen Beamten, welchem die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis zusteht, oder vor den von ihm bestimmten Personen vollständig stattgefunden hat.

Von dieser Vorführung darf nur dann Abstand genommen werden, wenn es sich um Vorführungen handelt, welche schon in einem andern Orte veranstaltet worden sind und für welche eine schriftliche Urkunde über die erteilte Erlaubnis vorgelegt wird.

In diesem Erlaubnisschein muß die ganze szenische Entwicklung bis ins einzelne geschildert sein, um teilweise Einschiebungen und Aenderungen unmöglich zu machen.

Wenn derartige teilweise Aenderungen oder Einschiebungen erforderlich sind, so muß sich die Behörde davon überzeugen, daß die Vorführung erlaubt werden kann.

Die Erlaubnis zur Vorführung darf in keinem Falle erteilt werden, wenn es sich handelt:

a) um Vorführungen, welche gegen die guten Sitten oder den öffentlichen Anstand verstoßen,
b) Vorführungen, welche gegen die Nationalehre und gegen das Ansehen und die Achtung des Königreiches verstoßen, welche gegen die öffentliche Ordnung verstoßen oder geeignet sind, die internationalen Beziehungen zu stören,
c) die Schilderung von eindrucksvollen Verbrechen oder von Handlungen und Tatsachen, welche eine Schule für Verbrecher darstellen oder welche durch die Vorführung von gräßlichen oder düstern Szenen die Zuschauer in unheilvoller Weise beeinflussen können, insbesondere die Jugendlichen und leicht erregbare Personen zu schädigen vermögen,
d) Vorführungen, welche die Ehre und das Ansehen der öffentlichen Behörden sowie der Beamten und Agenten der Polizeibehörden verletzen,
e) Darstellungen von Grausamkeiten und Tierquälereien sowie Handlungen und Tatsachen, welche Abscheu zu erwecken geeignet sind, wie beispielsweise chirurgische Operationen.

Jedesmal, wenn eine Behörde einen kinematographischen Film, welcher zum ersten Mal im Königreich vorgeführt werden soll, verboten hat, ist sie verpflichtet, durch Vermittlung der Präfektur den Minister unverzüglich zu benachrichtigen, damit dieser an die andern zuständigen Behörden die erforderlichen Nachrichten geben kann unter kurzer Angabe des Inhalts des verbotenen Films.

Italienischer Gesetzentwurf über Lustbarkeitssteuer, Filmzensur, Kinderbesuch und Kinderschutz.

Die Unternehmer und Eigentümer von Kinemato-